

Sitzung	Gemeinderat - öffentlich - 16.04.2024		
Beratungspunkt	Neuregelungen des § 2b Umsatzsteuergesetz - Besteuerung von Provisionen aus dem Verkauf von Kunstexponaten		
Anlagen			
Kontierung			
Gäste			
vorangegangene Beratungen	Vorlage Nr. 80-131/3 80-163/2	Sitzung HA-Ö HA-Ö	Datum 30.06.1998 10.07.2001

Erläuterungen:

Die Umsatzsteuerpflicht juristischer Personen des öffentlichen Rechts war bislang lediglich an die Körperschaftssteuer und das Vorliegen eines Betriebs gewerblicher Art gekoppelt. Dies hat sich durch die Neuregelung in § 2b Umsatzsteuergesetz grundlegend geändert.

Bei Erbringung von Leistungen auf privatrechtlicher Grundlage gelten seit dem 01.01.2023 die allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuerrechts, das heißt soweit keine Ausnahmen greifen unterliegt die Leistungserbringung der Umsatzsteuer.

Provisionen sind privatrechtliche Entgelte und damit grundsätzlich nicht steuerbefreit. Somit sind auch Provisionen seit dem 01.01.2023 umsatzsteuerpflichtig.

Verkäufe im Rahmen von Kunstausstellungen

Die Künstlergilde Donaueschingen e.V. richtet alljährlich eine Ausstellung im Bartók Saal der Donauhallen aus. Nach Inkrafttreten des neuen Mietsystems im Jahr 2010 erhält die Künstlergilde über die Vereinsförderung (über Amt 2 Tourismus und Marketing) einen Zuschuss von 60% der Saalmiete sowie eine Kulturförderung (über Amt 8 Kultur) in Höhe von 40% der entstehenden Kosten für das Mobiliar, das Personal und den Strom.

Im Gegenzug erhält die Stadt Donaueschingen eine Provision in Höhe von 25% des Kaufpreises für jedes bei der Ausstellung verkaufte Kunstexponat.

Diese Modalitäten wurden durch den Hauptausschuss zuletzt mit Beschluss vom 10.07.2001 festgelegt.

Seit dem 01.01.2023 ist die Provision aus den dargestellten Gründen umsatzsteuerpflichtig.

Damit die Stadt Donaueschingen - entsprechend der Beschlusslage - weiterhin eine Provision in Höhe von 25 % des Kaufpreises erhalten kann, ist der Künstlergilde die gesetzliche Umsatzsteuer zusätzlich zu der vereinbarten Provision in Rechnung zu stellen.

Diese Regelung tritt rückwirkend ab dem 01.01.2023 in Kraft und gilt auch bei sonstigen Provisionsrechnungen der Stadt Donaueschingen, wie beispielsweise bei den Ausstellungen in der Städtischen Galerie im Turm.

<u>1</u>
Z
BM
IN
<u>OB</u>

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Donaueschingen stellt bei Rechnungen über Provisionszahlungen aus Verkäufen zusätzlich die entstehende gesetzliche Umsatzsteuer in Rechnung. Diese Regelung gilt rückwirkend ab dem 01.01.2023.

Beratung: